

## Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 115-2019  
Vorstossart: Parlamentarische Initiative  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.135

Eingereicht am: 04.04.2019

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Marti (Bern, SP) (Sprecher/in)  
Egger (Hünibach, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: vom  
Direktion: ...  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat:



### Die Pauschalsteuer gehört abgeschafft!

---

Wir beantragen dem Grossen Rat, Artikel 16 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11) zu streichen:

#### I. Änderung im Grunderlass

##### ~~Art. 16 Besteuerung nach dem Aufwand~~

~~<sup>1</sup> Natürliche Personen haben das Recht, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuern eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie~~

- ~~a nicht das Schweizer Bürgerrecht haben,~~
- ~~b in der Schweiz erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und~~
- ~~c in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.~~

~~<sup>2</sup> Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. \*~~

~~<sup>3</sup> Die Einkommenssteuer wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:~~

- ~~a 400'000 Franken,~~

- ~~b für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b,~~
- ~~c für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach Absatz 1 Buchstabe b,~~
- ~~d \* ...~~

~~<sup>4</sup> Sieht das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer für die Minimalansätze nach Absatz 3 tiefere Werte vor, finden diese Anwendung.~~

~~<sup>5</sup> Die Einkommenssteuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif (Art. 42 Abs. 1 und 2) berechnet.~~

~~<sup>6</sup> Der Vermögenssteuer unterliegen die im Kanton Bern gelegenen Grundstücke.~~

~~<sup>7</sup> Sie wird nach dem ordentlichen Steuertarif (Art. 65) berechnet.~~

~~<sup>8</sup> Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag \*~~

~~a des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften,~~

~~b der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften,~~

~~c des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften,~~

~~d der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften,~~

~~e der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen,~~

~~f der Einkünfte, für die die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.~~

~~<sup>9</sup> Der Regierungsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften. Er kann eine von Absatz 3 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in Absatz 1 erwähnten steuerpflichtigen Personen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat.~~

## II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Änderung tritt mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren in Kraft.

Begründung:

Die Besteuerung nach dem Aufwand verletzt verschiedene Besteuerungsgrundsätze und Grundrechte. Namentlich die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die Gleichmässigkeit der Besteuerung, die Rechtsgleichheit sowie das Willkürverbot.

Die Besteuerung nach dem Aufwand führt zu unterschiedlichen Steuerbelastungen von Schweizerinnen und Schweizern sowie Ausländerinnen und Ausländern. Sie ist intransparent, und ihre Anwendung führt immer wieder zu Beanstandungen. So verlangt beispielsweise die nationalrätliche Finanzkommission eine strengere Kontrolle der Kantone bei der Umsetzung der Pauschalsteuer. Auch Recherchen von Medienschaffenden kommen immer wieder zum Schluss, dass der Lebensaufwand von Pauschalbesteuerten nicht immer regelkonform und vollumfänglich deklariert wird und eine systematische zeitnahe Überprüfung fehlt. Auch ist schwer überprüfbar, ob Pauschalbesteuerte in der Schweiz tatsächlich keine Geschäfte tätigen. Bereits haben einige Kantone die Besteuerung nach dem Aufwand abgeschafft. Das zeigt, dass die Bevölkerung diese Ungerechtigkeit immer weniger duldet.

Die Besteuerung nach Aufwand widerspricht auch der Steuergerechtigkeit zwischen der Schweiz und anderen Staaten. Die Schweiz insgesamt und die Kantone, welche die Pauschalbesteuerung anwenden, geraten immer stärker in die Kritik wegen dieser Sonderbehandlung von reichen Ausländern. Diese verlassen ihr Land, ziehen dort ihr Steuersubstrat ab und lassen sich in einem Schweizer Kanton mit Steuervergünstigung für reiche Ausländer nieder. Diese unfaire Praxis erhöht den internationalen Druck auf die Schweiz in Steuerfragen zusätzlich.

In Zeiten, in denen Steuergerechtigkeit und Steuertransparenz von zentralem öffentlichem Interesse sind, sollte die ungerechte, intransparente und imageschädigende Pauschalbesteuerung überdenkt werden.

Für die Umsetzung der Gesetzesänderung soll eine zweijährige Übergangsfrist gewährt werden. Wir beantragen dem Grossen Rat, Artikel 16 des Steuergesetzes zu streichen.

Verteiler

- Grosser Rat